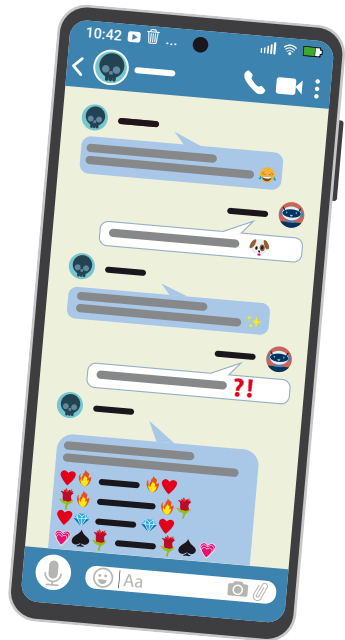




Strafrechtliche Konsequenzen

Ist Cybermobbing strafbar? Cybermobbing an sich ist keine direkte Straftat. Im Internet gelten aber auch Gesetze. In einem Cybermobbing-Fall kann daher je nach Situation bzw. begangenen Taten ein Straftatbestand erfüllt sein. Dann können auch verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) greifen. Rechtlich gesehen sind Jugendliche ab 14 Jahren strafmündig und müssen für ihre Taten Verantwortung übernehmen.





§ 185 StGB: Beleidigung

Wer eine andere Person beleidigt, beschimpft oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

§§ 186 und 187 StGB: Üble Nachrede und Verleumdung

Wer jemanden z. B. im Internet in Social-Media-Angeboten, Foren oder Blogs beleidigt oder Lügen über eine Person verbreitet, die dem Ansehen der Person schaden können, macht sich strafbar.

§§ 240 und 241 StGB: Nötigung und Bedrohung

Wer einer anderen Person mit Gewalt oder anderem Schaden droht, wenn diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen etc., macht sich strafbar. Das gilt auch, wer jemandem mit einem Verbrechen gegen ihn oder ihm nahestehende Personen droht.

§ 238 StGB: Erpressung

Wer einer anderen Person Gewalt antut oder Schäden androht, um sich selbst oder Dritte zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.

§ 238 StGB: Nachstellung/Stalking

Der Begriff „Stalking“ leitet sich vom englischen Verb „to stalk“ ab. Das bedeutet „anschleichen“. Stalker suchen demnach beharrlich gegen den Willen ihrer Opfer deren Nähe auf. Dabei verwenden sie Kommunikationsmittel, um den Kontakt zum Opfer herzustellen und es zu terrorisieren. Wer einer Person in diesem Sinne unbefugt nachstellt, macht sich strafbar.

§ 22 KunstUrhG: Recht am eigenen Bild

Bilder dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Das Recht am eigenen Bild oder „Bildnisrecht“ ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden, z. B. Fotos oder Videos. Wer dagegen verstößt, kann bestraft werden.

§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt, z. B. von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis gedacht war (z. B. die Schulklasse) und diese Aufnahme verbreitet, macht sich strafbar.

§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung, z. B. in der Dusche, in der Toilette oder der Umkleidekabine heimlich fotografiert oder filmt, macht sich strafbar. Das gilt vor allem, wenn solche Aufnahmen weitergegeben und veröffentlicht werden.